

IBBJ Bedingungen zur Probennutzung

Stand: 18.09.2025

Eine Übernahme ebenso wie die Bereitstellung von biologischen Proben und assoziierten Daten (Sammlungen bzw. Anforderungen) erfolgt entsprechend der [Nutzerordnung der IBBJ](#).

1. Probenbericht und zugehörige Dokumente

Jede Probenanforderung wird in einem sogenannten Probenbericht der Integrierten Biobank Jena (IBBJ) dokumentiert.

Der Probenbericht besteht aus den folgenden Dokumenten, die jeweils über die eindeutige Projektnummer gekennzeichnet sind:

1. Transferprotokoll - Probenübergabe
2. Probenzertifikat inklusive Datenreport
3. Versandlisten
4. IBBJ-Bedingungen zur Probennutzung

Mit Unterschrift auf dem Transferprotokoll -Probenübergabe bestätigt der Nutzer den Erhalt der Lieferung (Racks, Proben) und akzeptiert die IBBJ-Bedingungen zu Probennutzung.

2. Datenschutz/Vertraulichkeit

Die IBBJ weist daraufhin, dass personenbezogene Daten nur in dem Umfang gespeichert und verarbeitet werden, wie es im Rahmen des Datenschutzkonzepts der IBBJ festgelegt ist.

3. Hinweis zum Infektionsstatus

Bei den Bioproben handelt es sich um potentiell infektiöses Material.

4. Angaben zur Qualität der Proben

Die IBBJ versichert, dass die übergebenen Proben in Ihrem Verantwortungsbereich nach den Vorgaben der DIN EN ISO 20387 verarbeitet worden sind. Der von der IBBJ bereitgestellte Probenbericht bezieht sich auf die Bioproben in dem Zustand, indem sie von der IBBJ entgegengenommen wurden.

5. Aufbewahrung und Umgang der Bioproben

Die Übernahme von biologischen Proben aus der IBBJ verpflichtet den Empfänger/ Antragsteller zu einer angemessenen Aufbewahrung und einer ordnungsgemäßen Handhabung.

Unverbrauchte Einheiten oder Bestandteile des Materials müssen ordnungsgemäß vernichtet oder an die IBBJ zurückzugeben werden.

Sollte ein Proband/Patient von dem Recht auf Probenrückgabe bzw. -vernichtung Gebrauch machen, ist der Empfänger verpflichtet, alle Proben des Probanden auf Verlangen herauszugeben oder zu vernichten.

6. Verwendung der Bioproben / Eigenständige Weitergabe an Dritte

Der Empfänger/ Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass die ausgehändigten Proben und dazugehöriger Daten

- nur für den angegebenen Forschungs- und Verwendungszweck zur Verfügung gestellt werden.
- ohne gültiges Einwilligungsmanagement und ggf. vertragliche Regelung nicht an Dritte weitergeben werden dürfen.

7. Verfahren bei Publikationen

Die IBBJ ist bei Publikationen, die auf die zur Verfügung gestellten Proben und dazugehöriger Daten basieren, zwingend zu berücksichtigen.

8. Zitierung / Veröffentlichungen

Es wird folgender ggf. anzupassender Wortlaut in Material und Methoden empfohlen: „Die verwendeten (X) Proben und dazugehörigen Daten wurden von der Integrierten Biobank Jena (IBBJ), der zentralen Biobank des Universitätsklinikums Jena (UKJ), zur Verfügung gestellt und in Übereinstimmung mit den Regularien der IBBJ und dem Votum der Ethikkommission verwendet.“

“The (X) samples and associated data were provided by the Integrated Biobank Jena (IBBJ), the central biobank of the Jena University Hospital (JUH) in accordance with the regulations of IBBJ and the approval of the ethics committee.”

Leistungen der IBBJ (Lagerung, Probenaufbereitung, Daten-, Projekt- und Qualitätsmanagement) und der klinischen Kooperationspartner (Probengenerierung, Probenverarbeitung) sind bei der Frage einer möglichen Autorenschaft gemäß geltenden Regeln angemessen zu berücksichtigen. Alle Ergebnisse, welche in einer Serviceeinrichtung entstanden sind, müssen bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen eindeutig kenntlich gemacht werden.

- Nennung der Kooperationspartner als Koautoren erfolgt mit ihrer institutionellen Zugehörigkeit.
- Bei IBBJ-Mitarbeitenden gelten folgende Affiliationen:
 - „Integrierte Biobank Jena (IBBJ), zentrale Biobank des Universitätsklinikums Jena (UKJ).“
 - „Integrated Biobank Jena (IBBJ), central biobank of the Jena University Hospital (JUH).“
- Der wissenschaftliche Beitrag der Biobank ist in jedem Projekt einzeln zu bewerten. Sollen Ergebnisse aus Projekten, an denen die Biobank beteiligt war, veröffentlicht werden, so ist die Biobank darüber zu informieren.
- Die klinischen Kooperationspartner sind mit ihrer jeweiligen institutionellen Affiliationen zu nennen.
- Vor Einreichung einer Publikation ist den beteiligten Koautoren unter Angabe des Projekttitels das Manuskript vorzulegen.
- Im Falle einer Veröffentlichung ist der IBBJ unaufgefordert ein Exemplar der Veröffentlichung in elektronischer Form zuzusenden.

9. Hinweise/Gültigkeit

- Die IBBJ ist für alle im Bericht enthaltenen Informationen verantwortlich.
- Das Dokument "IBBJ-Bedingungen zur Probennutzung" gilt als Anlage zum Bericht zur Probenlieferung. Dieser Bericht darf nur in voller Länge kopiert werden.
- Der Probenempfänger bestätigt die hier genannten Hinweise (unter Allgemeines) mit der Unterschrift auf dem Transferprotokoll-Probenübergabe.